

BStGer BG.2019.24 vom 27. November 2019

Bundesstrafgericht, 2019-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.24

FR: TPF BG.2019.24 du 27 novembre 2019

IT: TPF BG.2019.24 del 27 novembre 2019

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u.a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.).

E. 1.3

Unbestritten ist, dass die MROS-Meldung vom 1. Oktober 2018 einen Verdacht auf Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB begründet. Unbestritten ist auch, dass für die Festlegung des Gerichtsstandes insbesondere wesentlich ist, wer die Bareinzahlungen auf das Konto der D. GmbH tätigte und wer die Zahlungsaufträge in Auftrag gab. Der Gesuchsteller erklärt selbst, dass sich dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellen lasse. Es stelle sich etwa die Frage, wer im Besitz einer Bankkarte war, und zur Verdachtslage müssten zwei ehemalige Gesellschafter förmlich befragt werden. Der Gesuchsteller führte aber keinerlei Erhebungen durch. In den Akten fehlen etwa auch die Strafregisterauszüge der beschuldigten Personen (vgl. hierzu zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts

BG.2019.5 vom 8. Mai 2019 E. 1.2 mit Hinweisen).

- 5 -

Die beteiligten Kantone haben vorliegend nicht alle für die Festlegung des Gerichtsstands wesentlichen Tatsachen erforscht und alle dazu notwendigen Erhebungen durchgeführt. Die bisher getätigten Abklärungen erlauben jedenfalls nicht, den Gerichtsstand zuverlässig festzustellen. Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheidung über den Gerichtsstand erfordert. Das Vorgehen ist, soweit im Interesse des Verfahrens angezeigt, interkantonal abzustimmen. Auf das vorliegende Gerichtsstandsgesuch ist zurzeit nicht einzutreten.

E. 2

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.